



Teilrevision Epidemien-gesetz (EpG; SR 818.101)

Antwortformular zur Vernehmlassung vom 29. November 2023 – 22. März 2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt / Kanton:	GastroSuisse
Abkürzung:	GS
Adresse:	Blumenfeldstrasse 20 8046 Zürich
Kontaktperson:	Severin Hohler Leiter Wirtschaftspolitik
Telefon:	044 377 52 50
E-Mail:	severin.hohler@gastrosuisse.ch
Datum:	15.03.2024

Gegebenenfalls: Stellungnahme erstellt in Zusammenarbeit mit:

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Antwortformular bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Epidemien-gesetzes (EpG) sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht mit Stand vom 29. November 2023. Die Vernehmlassungsunterlagen können über diese Internetadresse bezogen werden: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Mit der Verwendung dieses Antwortformulars helfen Sie uns, Ihre Rückmeldungen systematisch aufzunehmen und richtig einzuordnen. Das Formular erlaubt Ihnen,

- die Vernehmlassungsvorlage als Ganzes zu beurteilen,
- inhaltlich eng verwandte Artikel als Ganzes zu beurteilen,
- alle Artikel der Vernehmlassungsvorlage einzeln zu kommentieren,
- dazu Stellung zu nehmen, ob im Epidemien-gesetz eine gesetzliche Grundlage für den Betrieb von digitalen Contact-Tracing Apps geschaffen werden soll.

Bitte fügen Sie dafür Ihre Antworten in die entsprechenden Antwortfelder ein.

Wichtige Hinweise:

1. Der Text in den Antwortfeldern kann nicht formatiert werden (z. B. nicht fett hervorgehoben oder durchgestrichen werden). Bitte formulieren Sie daher z. B. Anpassungswünsche an Artikeln explizit.
2. Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular als **Word**-Dokument bis am **22. März 2024** gleichzeitig an folgende E-Mail-Adressen: **revEpG@bag.admin.ch**, **gever@bag.admin.ch**.
3. Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Projektteam Revision EpG unter **revEpG@bag.admin.ch** gerne zur Verfügung.



Vielen Dank für Ihren wertvollen Beitrag zur Teilrevision des EpG!

Gliederung

- 1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes**
- 2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel**
 - A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)
 - B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)
 - C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)
 - D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)
 - E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)
 - F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)
 - G. Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)
 - H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)
 - I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)
 - J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)
 - K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)
 - L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)
 - M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)
 - N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)
 - O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)
- 3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)**
- 4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?**
- 5. Weitere Rückmeldungen**



1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes

Inwieweit sind Sie mit den Inhalten der Vernehmlassungsvorlage einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/>
<p>Erläuterung:</p> <p><i>Bitte erläutern Sie Ihren Gesamteindruck. Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können weiter unten erfasst werden.</i></p> <p>Wir befürworten, dass das Epidemiegengesetz revidiert wird. Es müssen die richtigen Lehren aus der Covid-19-Pandemie gezogen werden und ins Epidemiegengesetz einfließen. Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf (VE) zur Änderung des Epidemiegengesetzes genügt leider nicht, um die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen effektiv und rasch einzudämmen. Er berücksichtigt die diesbezüglichen parlamentarischen Entscheide und die Lehren kaum, die infolge der Covid-19-Pandemie zu ziehen sind. Wir schlagen umfassende Anpassungen am Entwurf vor.</p> <p>Des Weiteren drängt sich neben der Revision des Epidemiegengesetzes eine Anpassung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982 auf. Die Artikel 31 bis 41 regeln die Kurzarbeitsentschädigung, welche während einer Epidemie ein wichtiges und notwendiges Instrument finanzieller Entschädigungen darstellt. Das Parlament hat den Reformbedarf bereits erkannt und sich deutlich dafür ausgesprochen, dass Berufsbildnerinnen und Berufsbildner Lernende auch im Falle von Kurzarbeit weiter ausbilden dürfen (Art. 37 Bst. d neu). Wir begrüßen diese Anpassung und sprechen uns für drei weitere Ergänzungen aus, die als Lehren aus der Covid-19-Pandemie zu ziehen sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig das vereinfachte Anmeldeverfahren und die summarische Abrechnung sind, um Stellen zu erhalten und Verwerfungen auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden. Betriebe sollten in einem Epidemiefall für alle ihre Angestellten Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung mit vereinfachtem Anmeldeverfahren und summarischer Abrechnung haben. Die Arbeitslosenkassen sollten anteilmässig auch die Arbeitgeberbeiträge übernehmen, namentlich die Beiträge für die staatliche und berufliche Vorsorge sowie die Familienausgleichskassen. Ferien- und Feiertage der Angestellten sollten anteilmässig entschädigt werden. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Monatslohn hatte der Bund während der Corona-Pandemie diesen Anspruch im summarischen Abrechnungsverfahren anfänglich negiert. Am 17. November 2021 hielt das Bundesgericht jedoch fest, dass auch in diesem Fall Ferien- und Feiertage einzubeziehen seien. Eine Präzisierung auf Gesetzesebene trägt diesem Urteil Rechnung. <p>Zudem sollte die Revision genutzt werden, um die Lücken bei der Erwerbsausfallentschädigung zu schliessen. Selbstständigerwerbende nach Art. 12 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts und Personen nach Art. 31 Abs. 3 Buchstaben b und c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (mitarbeitende Ehegatten der</p>			



Arbeitgeber), die durch eine zeitlich begrenzte behördliche Massnahme wirtschaftlich massgeblich betroffen sind, sollen ebenfalls eine Erwerbsausfallentschädigung erhalten. Es gibt keinen Grund, diese Personengruppen zu benachteiligen.

2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel

A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)

Inwieweit sind Sie mit dem Ersatz von Ausdrücken und den Artikeln 2-3 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Rückmeldungen zum Ersatz von Ausdrücken:

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
2	<p>Wir befürworten die Ergänzung in Art. 2 Abs. 2 Bst. f und den neuen Art. 2 Abs. 3 Bst. b. Das Gesetz soll auch zum Ziel haben, die Auswirkungen von übertragbaren Krankheiten auf die Wirtschaft zu reduzieren. Jedoch sollte im Art. 2 Abs. 2 Bst. f präzisiert werden, dass das Gesetz auch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten reduzieren soll.</p> <p>Wer durch behördliche Massnahmen während einer Epidemie bzw. Pandemie wirtschaftlich massgeblich betroffen ist, soll nicht unverschuldet in eine schwere wirtschaftliche Not geraten und soll entschädigt werden. Hunderttausende Menschen im Land fühlten sich während der Covid-19-Pandemie lange im Stich gelassen und ihrer wirtschaftlichen Grundlagen beraubt – ohne Planungssicherheit und finanzielle Perspektiven. Dies sorgte für gravierende Ungerechtigkeiten, Frust und Wut. Eine geregelte Entschädigung stärkt die Bekämpfung der Ausbreitung übertragbarer</p>	<p>Art. 2 Abs. 2 Bst. f</p> <p>2 Mit den Massnahmen nach diesem Gesetz sollen:</p> <p>f. die Auswirkungen von übertragbaren Krankheiten und von Massnahmen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten auf die betroffenen Personen, die Gesellschaft und die Wirtschaft reduziert werden.</p> <p>3 Bei der Planung und Umsetzung der Massnahmen ist Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>b. die Auswirkungen auf Volkswirtschaft und Gesellschaft;</p>



	Krankheiten. Sie stärkt den Rückhalt der Politik und den Zusammenhalt in der Bevölkerung. Sie garantiert, dass die Bevölkerung behördliche Anordnungen zur Bekämpfung einer Epidemie solidarisch mitträgt und umsetzt. Auch das Parlament hatte im Rahmen des Artikels 1a. Absatz 2bis des Covid-19-Gesetzes eine entsprechende Berücksichtigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen vorgesehen. Dies gilt es in der vorliegenden Teilrevision des Epidemiengesetzes ebenfalls zu berücksichtigen.	
3		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 5a-8 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
5a	Der vorliegende Vorschlag schafft keine Klarheit. Bei jeder etwas schwereren Grippe sind die Gefahr der Ansteckung, die Häufigkeit und Schwere von Krankheitsverläufen und die Sterblichkeit erhöht. Die vorliegende Definition ist nichtssagend. Deshalb bedarf es zwingend einer Präzisierung. Auf der Verordnungsebene ist diese sodann zu erläutern. Zudem bedingt eine Beurteilung nach Art. 5a Abs. 1 VE-EpG eine seriöse Erfassung der Daten, wie sie in der Covid-19-Pandemie teilweise nicht gegeben war. So wurden alle Personen, die mit «Corona» sterben, in der Statistik als Corona-Tote erfasst. Auch fehlten nationale Statistiken zu den Ansteckungsorten, obschon Kantone über diese Daten verfügten	Art. 5a Besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit 1 Bei der Beurteilung, ob eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit vorliegt, wird namentlich Folgendes berücksichtigt: a. Die Gefahr der Ansteckung durch einen Krankheitserreger oder die Gefahr der Ausbreitung eines Krankheitserregers ist deutlich erhöht. b. Die Häufigkeit und Schwere von Krankheitsfällen, die durch einen bestimmten Krankheitserreger verursacht werden, in bestimmten



		<p>Bevölkerungsgruppen sind deutlich erhöht.</p> <p>c. Die Sterblichkeit aufgrund eines bestimmten Krankheitserregers ist deutlich erhöht.</p>
6	<p>Ob eine besondere Lage vorliegt, sollte im Sinne der in Art. 2 Abs. 3 Bst. a VE-EpG festgehaltenen Subsidiarität weiterhin von den Möglichkeiten und Fähigkeiten der ordentlichen Vollzugsorgane abhängig gemacht werden, einen Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, und nicht vom Vorgehen der ordentlichen Vollzugsorgane. Andernfalls droht der Bund die Kantone zu übersteuern. Zudem könnte die neue Bestimmung das Verhalten ordentlicher Vollzugsorgane negativ beeinflussen, weil sie sich weniger stark verantwortlich fühlen. Dementsprechend lehnen wir die Änderung im Art. 6 Bst. a VE-EpG ab.</p>	<p>Art. 6 Besondere Lage: Grundsätze</p> <p>Eine besondere Lage liegt vor, wenn:</p> <p>a. die ordentlichen Vollzugsorgane nicht in der Lage sind, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, und</p>
6a	<p>Wir begrüßen die Absichten des Bundes, im Rahmen des Artikels 6a «die konkrete kurzfristig erforderliche Vorbereitung von Bund und Kantonen auf eine besondere Lage detaillierter und verbindlicher» zu regeln. Nebst den aufgeführten Bestimmungen a bis f muss jedoch auch eine frühzeitige Auseinandersetzung mit allfälligen finanziellen Entschädigungen gewährleistet sein. Die Covid-Pandemie hat gezeigt, dass der Faktor Zeit entscheidend ist, um Unternehmen vor einer finanziellen Notlage zu schützen. Für viele kamen die finanziellen Entschädigungen zu spät. Das ist vermeidbar: Bund und Kantone sollten sich bei einer bevorstehenden besonderen Lage frühzeitig mit den finanziellen Entschädigungen von Unternehmen und Selbständigerwerbenden auseinandersetzen.</p>	<p>Art. 6a Besondere Lage: Grundsätze</p> <p>1 Droht der Eintritt einer besonderen Lage, so treffen Bund und Kantone in gegenseitiger Absprache die erforderlichen Vorbereitungen, insbesondere bezüglich:</p> <p>g. bevorstehender finanzieller Entschädigungen angeordneter Massnahmen für Unternehmen und selbstständig Erwerbstätige</p>
6b	<p>Wir befürworten ansonsten die neuen Artikel 6a und 6b VE-EpG und insbesondere Art. 6b Abs. 4 VE-EpG. Es ist wichtig, dass das Parlament und die Kantone vor der Feststellung der Lage angehört und auch danach gut eingebunden bleiben.</p>	
6c	<p>Ebenfalls befürworten wir, dass neu vor dem Beschluss von Massnahmen eine Anhörung der zuständigen parlamentarischen Kommissionen erfolgen muss (Art. 6c Abs. 1). Allerdings sollen die Sozialpartner und Branchen einbezogen werden, wo sie massgeblich betroffen sind. So war dies auch während der Covid-Pandemie in Art. 1</p>	<p>Art. 6c Besondere Lage: Anordnung von Massnahmen</p> <p>3 Er bezieht die Sozialpartner und Branchen bei der Erarbeitung von</p>



	Abs. 3 des Covid-19-Gesetzes vorgesehen. Dieser Einbezug verschiedener gewerblich und wirtschaftlich relevanter Partner hat sich bei der Umsetzung der unterschiedlichen Massnahmen bewährt.	Massnahmen ein, von denen sie direktbetroffen sind.
6d	Gemäss erläuterndem Bericht dürfen die Kantone weitergehende Massnahmen anordnen, wenn die epidemiologische Lage im Kanton dies erfordert, auch wenn der Bund basierend auf Art. 6c Abs. 1 Bst. a bereits Massnahmen erlassen hat. Der aktuelle Wortlaut im VE-EPG entspricht jedoch eher einer Pflicht als einer Befugnis. Folgende redaktionelle Änderung in Art. 6d Abs. 2 ist notwendig:	Art. 6d Besondere Lage: Zuständigkeiten 2 Die Kantone können zusätzlich zu den vom Bundesrat nach Artikel 6c Absatz 1 angeordneten Massnahmen weitergehende Massnahmen nach den Artikeln 30–40 anordnen, wenn die epidemiologische Lage im Kanton dies erfordert.
8	Wir befürworten die Anpassung in Art. 8 Abs. 1 VE-EpG, wonach neu auf Gesetzesstufe geregelt wird, dass Bund und Kantone Vorbereitungs- und Bewältigungspläne zum Schutz vor besonderen Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit erarbeiten müssen.	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 11-17 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
11		
12		
12a		
13		
13a		
15		



15a		
15b		
16		
17		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 19-19a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
	<i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	
19		
19a		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 20-24a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
	<i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	
20		
21		
21a		
24		



24a	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:	

F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 33-43 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
33		
37a		
40	Den neuen Art. 40 Abs. 2bis Bst. c VE-EpG lehnen wir ab. Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass gewisse Massnahmen auf nationaler Ebene ergriffen werden müssen, wenn sie dazu beitragen sollen, übertragbare Krankheiten einzudämmen. Wenn einzelne Kantone die Erhebung von Kontaktdaten im Dienstleistungsbereich beschliessen, wird ein Teil der Konsumentinnen und Konsumenten in andere Kantone ausweichen. Zudem funktioniert das Contact Tracing in der Schweiz nicht, wenn nur vereinzelt Kantone die Erhebung von Kontaktdaten beschliessen. Die hohe Bevölkerungsdichte und Mobilität verlangen nach einem nationalen Ansatz beim Contact Tracing. Und schliesslich erübrigt sich das Erheben von Kontaktdaten mit einem effektiven Contact-Tracing-App. Bund und Kantone sollten diesen Weg des intelligenten, automatisierten Contact Tracings weiterverfolgen. Somit erübrigt sich Art. 40 Abs. 2bis Bst. c VE-EpG.	Art. 40 Abs. 2bis Bst. c streichen
40a		
40b	In vielen Berufen kann die Arbeit zu einem grossen Teil nicht oder gar nicht von zu Hause aus erledigt werden. Dass der Bundesrat die Arbeitgeber verpflichten können soll, besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, von zu Hause aus zu arbeiten, lässt sich nicht mit den Realitäten in vielen	Art. 40b 1 Der Bundesrat kann die Arbeitgeber bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit verpflichten, besonders



	Betrieben vereinbaren. Wir sprechen uns für folgende Kürzung aus:	gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit organisatorischen und technischen Massnahmen vor Ansteckungen zu schützen.
41		
43		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

G. Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 44-44d einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
44		
44a		
44b		
44c	Wir befürworten die neuen Artikel 44c und 44d VE-EpG, welche es Bund und Kantonen erlauben, die Spitalkapazitäten und deren Bereitstellung zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit hochinfektiösen Krankheiten sowie die Steuerung der Aufnahme von Patientinnen und Patienten sicherzustellen. Während der Covid-19-Pandemie wurden Betriebsschliessungen und Zugangsbeschränkungen mit der drohenden Überlastung der Gesundheitsversorgung begründet. Deshalb sollte alles daran gesetzt werden, die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen. Bund und Kantone können einen noch grösseren Beitrag leisten, als dies während der Covid-19-Pandemie der Fall war. Insbesondere sprechen wir uns für den Art. 44d Abs. 1 Bst. a VE-EpG aus, der	



	besagt, dass die Kantone medizinisch nicht dringende Untersuchungen und Behandlungen verbieten oder einschränken können.	
44d		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 47-49b einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
47		
49a		
49b		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 50-52 einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
50		
50a		
51		



51a		
52		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 53-55 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
53		
54		
55		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 58-69 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
58		
59		
60		
60a		
60b		



60c		
60d		
62a		
69		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)

Massnahmen, welche der Bund während der besonderen oder der ausserordentlichen Lage ergreift, können für Unternehmen mit Umsatzeinbussen verbunden sein. Soll im EpG eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Bund betroffene Unternehmen mit Finanzhilfen unterstützen kann?	
<p>Es soll <u>keine</u> gesetzliche Grundlage geschaffen werden.</p> <p><i>(bitte unten erläutern und auch die nachfolgende Frage beantworten)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p>Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.</p> <p><i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Erläuterung:</p> <p>Die vorgesehenen Regeln für Finanzhilfen sind viel zu restriktiv. Bund und Kantone erhalten mit dem VE-EpG in den übrigen Fragen umfassende Kompetenzen, um die Auswirkungen übertragbarer Krankheiten zu bekämpfen. Umso mehr erstaunt es, dass der VE-EpG dem Bund und den Kantonen bei der Entschädigung durch behördliche Massnahmen verursachte Schäden äusserst enge Grenzen setzt. Obschon der Bund ein positives Fazit zieht, was die Covid-19-Härtefallhilfen betrifft (siehe Bericht des Bundesrates vom 22. Dezember 2023 und Bericht der EFK «Evaluation der Konzeption und der Wirkung der Covid-19-Härtefallmassnahmen» vom 31. Oktober 2023), würde er mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in Kapitel 8a diese Massnahmen in einer nächsten Epidemie verunmöglichen. Wir haben für eine solche Regelung kein Verständnis und verlangt umfassende Anpassungen im Kapitel 8a.</p> <p>Eine vorgängige Regelung der Entschädigung verhindert Verzögerungen im Krisenfall und verschafft der Politik den nötigen Handlungsspielraum in der Epidemie. Im Eilverfahren musste das Parlament ein lückenhaftes Epidemien-gesetz mit einem improvisierten Covid-19-Gesetz ergänzen. Anhand dieser notdürftig zusammengebastelten gesetzlichen Grundlagen wurden stark betroffene Unternehmen finanziell für den nicht selbst verursachten Schaden entschädigt. Die Wirtschaftshilfen, die Bund und Kantone auf die Beine gestellt haben, verdienen Anerkennung. Jedoch waren in der Eile schwerwiegende Fehler und Lücken nicht vermeidbar. Das Parlament musste das Covid-19-Gesetz laufend nachbessern, weshalb die gesetzlichen Grundlagen oft sehr spät in Kraft traten. Insgesamt zahlten Bund und Kantone bis Ende 2021 rund 5 Milliarden Franken Härtefallgelder an 35'000 Unternehmen aus. Dabei wurde ein grosser Teil der Entschädigungen erst ab dem zweiten Halbjahr 2021 gesprochen. Bis anfangs März 2021 waren lediglich 500 Millionen Franken freigegeben, obschon viele Branchen seit dem Oktober 2020 unter</p>	



den Einschränkungen litten. Zudem hingen die Wirtschaftshilfen stets am seidenen Faden, weil gegen die neuen gesetzlichen Grundlagen mehrmals das Referendum ergriffen wurde. Die Betriebe und Angestellten mussten jederzeit damit rechnen, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Entschädigungen wegfallen.

Die fehlenden gesetzlichen Grundlagen zur Entschädigung führten dazu, dass Bund und Kantone viele Ressourcen für die Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen einsetzen mussten. Das lässt sich vermeiden, indem im EpG für alle Szenarien ausreichende gesetzliche Grundlagen für Entschädigung der durch behördliche Massnahmen verursachten Schäden geschaffen werden. Bund und Kantone sollen sich auf die Bekämpfung der Epidemie konzentrieren. Sie können dies effektiver tun, wenn die Rahmenbedingungen für die Wirtschaftshilfen bereits vor der Epidemie festgelegt sind. Auch die Fairness gebietet es, dass jener für den Schaden aufkommt, der ihn zu verantworten hat. Dabei lässt sich die Frage der Entschädigung nicht losgelöst von den übrigen Aspekten zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betrachten. Faire Entschädigungen stärken den Rückhalt der Politik und den Zusammenhalt in der Bevölkerung. Sie garantieren, dass die Bevölkerung behördliche Anordnungen zur Bekämpfung einer Epidemie solidarisch mitträgt und umsetzt. Übertragbare Krankheiten lassen sich nur wirksam bekämpfen, wenn die Bevölkerung hinter den behördlichen Auflagen steht und die Massnahmen umsetzt. Eine geregelte Entschädigung gibt den Betroffenen eine Existenz-, Planungs- und Rechtssicherheit und damit eine Perspektive in der grössten Not.

Zu entschädigen sind die ungedeckten laufenden Kosten, die den branchenspezifischen Fixkosten entsprechen. Der Bund kennt diese branchenspezifischen Fixkosten.

Falls aus Ihrer Sicht im EpG eine gesetzliche Grundlage für solche Finanzhilfen geschaffen werden soll, inwieweit sind Sie mit den konkreten Inhalten der Art. 70a-70f einverstanden?

Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input checked="" type="checkbox"/>
---	--	---	--

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
70a		Art. 70a Grundsätze 1 Der Bund und die Kantone entschädigen Unternehmen und Selbständigerwerbende mit Sitz in der Schweiz (Unternehmen), die vor Anordnung der besonderen



		<p>oder ausserordentlichen Lage gegründet worden sind, und die in einer besonderen Lage aufgrund von Massnahmen nach Artikel 6c oder in einer ausserordentlichen Lage aufgrund von Massnahmen nach Artikel 7 namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes erhebliche Einbussen erleiden.</p> <p>4 Der Bundesrat und die Kantone entschädigen Unternehmen, die im Durchschnitt der zwei vorangehenden Jahre vor Ausbruch der besonderen Lage einen Umsatz von mindestens 50 000 Franken erzielt haben.</p> <p>5 Der Anspruch auf Entschädigung besteht subsidiär zu anderen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen.</p>
70b		<p>Art. 70b Form der Entschädigungen</p> <p>1 Die Entschädigungen werden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt.</p> <p>2 Die Entschädigung deckt die ungedeckten laufenden Kosten und den Erwerbsausfall.</p> <p>3 Der Bund kann Bürgschaften gewähren und die Gewährung von Bürgschaften an Dritte (Bürgen) übertragen</p>
70c		<p>Art. 70c Beteiligung der Kantone an den Kosten für Bürgschaften</p> <p>[...]</p>



70d		<p>Art. 70d Kostenübernahme für Entschädigungen (neu)</p> <p>1 Bund und Kantone teilen sich gemeinsam die Kosten für die finanziellen Entschädigungen.</p> <p>2 Die Entschädigung erfolgt grundsätzlich durch diejenige Behörde, die für die Anordnung der Massnahme überwiegend verantwortlich ist.</p> <p>3 Für die Kostenbeteiligung, Behandlung der Gesuche und Auszahlungen der Entschädigungen sind die Kantone verantwortlich, in denen die zu entschädigende juristische Person ihren Sitz hat.</p> <p>4 Die Entschädigung durch den Bund setzt voraus, dass die Unternehmen vor dem Ausbruch der Epidemie profitabel oder überlebensfähig waren und dass sie nicht Anspruch auf andere mit der Epidemie verbundenen Finanzhilfen des Bundes haben. Diese Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigungen des Erwerbsausfalls sowie gewährte Kredite oder Bürgschaften nicht mit ein.</p> <p>Art. 70e Datenbearbeitung [...]</p>
70e		
70f	Verwendungsbeschränkungen nach Art. 70f Abs. 1 Bst. e VE-EpG sollten in erster Linie die Bürgschaften	Art. 70g Regelungspflichten



	<p>betreffen und nicht auf die Entschädigungen für ungedeckte laufende Kosten angewandt werden. Sobald nachweislich ein Entschädigungsanspruch besteht, erübrigen sich Verwendungsbeschränkungen. Die Unternehmen sollen frei darüber befinden können, wie sie die Entschädigungsbeiträge einsetzen. Entscheidend ist, dass kein Missbrauch stattfindet und ein Anspruch auf Entschädigung besteht: das Unternehmen muss effektiv ungedeckte laufende Kosten gehabt haben. Eine Überentschädigung gilt es zu verhindern.</p>	<p>1 Der Bundesrat regelt in Form einer Verordnung:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen und Bürgschaften einschliesslich der Befristung der Gesuchseinreichung sowie die Berücksichtigung anderer staatlicher Unterstützungsmassnahmen;b. die Art, die Bemessung, Höchstgrenze und die Dauer der Entschädigung und Bürgschaft;d. die inhaltlichen Vorgaben der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kreditgeber und dem Bürgen sowie zwischen der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller und dem Kreditgeber bzw. Kanton, der Entschädigungsgesuche behandelt;e. welche Handlungen während der Bürgschaft und bei Erhalt von Entschädigungen unzulässig sind, namentlich:<ul style="list-style-type: none">1. die Gewährung von Darlehen oder die Rückzahlung von Darlehen von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers oder von ihr oder ihm nahestehenden Personen,2. die Umschuldung vorbestehender Bankkredite
--	--	---



		<p>der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers, 3. der Beschluss von Dividenden und Tantiemen der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers, 4. der Beschluss einer Rückerstattung von Kapitaleinlagen der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers; [...] i. die Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten von Entschädigten, Bürgen, Kreditgebern, Kreditnehmern sowie von deren Revisionsstellen;</p>
<p>Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: In Bezug auf die Covid-19-Härtefallentschädigungen fehlte eine klare Unterscheidung zwischen erlaubten Liquidationsgewinnen und den in der Covid-19-Härtefallverordnung genannten unzulässigen Liquiditätsabflüssen im Rahmen der Verwendungsbeschränkungen. Die Verordnung zielte auf die Missbrauchsbekämpfung ab und verbot deshalb Unternehmen, die Härtefallhilfen erhalten haben, bestimmte finanzielle Transaktionen für bis zu drei Jahre nach Erhalt der Hilfe. In verfehlter Weise betrachtete der Bund bis zuletzt zahlreiche sachlich und geschäftsmässig begründete Vorgänge als Verletzung einer Verwendungsbeschränkung und damit als Missbrauch. Zurzeit ist nicht geregelt, ob ein Liquidationsgewinn, der sich aus legitimen Gründen wie der Aufgabe der Tätigkeit aufgrund von Mietvertragsbeendigung, Krankheit oder Ruhestand ergibt, in diese Verbote einbezogen wird. Die fehlende Präzisierung führte unter anderem dazu, dass Unternehmerinnen und Unternehmer sich nicht pensionieren lassen können, weil in der daraus folgenden Geschäftsauflösung ein Liquidationsgewinn resultiert. Dies benachteiligt Einzelunternehmen gegenüber juristischen Personen wie GmbHs und AGs. Um diese Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte bereits auf Gesetzesebene geregelt werden, dass Rückforderungen der finanziellen Entschädigungen ausschliesslich im Falle eines vorsätzlichen oder wiederholten Missbrauchs erfolgen dürfen.</p> <p>Art. 70h Rückforderungen von Entschädigungen 1 Rückforderungen der gesamten oder teilweisen finanziellen Entschädigung seitens Bund und Kantone sind ausschliesslich im Falle eines vorsätzlichen und wiederholten Missbrauchs möglich.</p>		

M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 74-74h einverstanden?



Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>
--	---	--	---

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
74		
74a		
74b		
74c		
74d		
74e		
74f		
74g		
74h		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 75-81b einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
75		
77		
80		
81a		
81b		



Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:

O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 82-84a einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
82		
83		
84		
84a		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)

Inwieweit sind Sie mit den Änderungen in den anderen Erlassen einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
1 OBG		
35 MG		
9a HMG		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		



4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?

Soll im Epidemien-gesetz eine Regelung für den Betrieb von «digitalen Contact-Tracing Apps» (analog SwissCovid App) vorgesehen werden?

Das SwissCovid App-System wurde im Auftrag des Bundes entwickelt. Auch die umliegenden Länder (im EU-Raum) haben ähnliche Systeme wie unsere «SwissCovid App» entwickelt und vorangetrieben. Die Vernehmlassungsvorlage enthält derzeit keine Regelung zu digitalen Contact-Tracing Apps. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im EpG hätte der Bund die Möglichkeit, weiterhin solche Contact-Tracing Apps zu entwickeln und zu betreiben. Dies wäre mit entsprechenden Kostenfolgen für die Entwicklung und den Betrieb verbunden.

Es soll keine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

(bitte unten erläutern)

Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

(bitte unten erläutern)

Erläuterung:

5. Weitere Rückmeldungen

Gibt es weitere Punkte, die Sie uns bezüglich der Teilrevision des EpG mitteilen möchten?

Im Covid-19-Gesetz (Art. 1 Abs. 2bis) ist sinnvollerweise geregelt, dass der Bundesrat seine Strategie auf die mildest- und kürzestmögliche Einschränkung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens ausrichtet. Dieser Grundsatz hat sich bewährt und sollte deshalb in einem Art. 4 Abs. 4 EpG aufgenommen werden.

4 Er richtet seine Strategie auf die mildest- und kürzestmögliche Einschränkung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens aus, indem Bund und Kantone vor solchen Einschränkungen sämtliche Möglichkeiten von Schutzkonzepten und von Teststrategien sowie des Contact-Tracing ausschöpfen.

Wir danken Ihnen herzlich für das Ausfüllen dieses Antwortformulars!